



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN
SCHULE UND BILDUNG

Regierungspräsidium Tübingen · Postfach 26 66 · 72016 Tübingen

Tübingen 15.01.2020

Name Witzel-Steimle, Gudrun

Durchwahl 07071 757-2016

Aktenzeichen 71 - 45 / 7 - 542

(Bitte bei Antwort angeben)

An die
Schulleitungen der
Gymnasien und der
Beruflichen Schulen im
Bereich des
Regierungspräsidiums Tübingen

** Steuerliche Behandlung von Maßnahmen im Bereich der Gesundheitsförderung
- Meldung an das LBV**

Anlagen
LBV Vordruck St12001 - 12/19 und Merkblatt

Sehr geehrte Schulleitungen,

mit Schreiben vom 04.12.2019, Az.: BGM, hat das Landesamt für Besoldung und Versorgung die obersten Landesbehörden davon unterrichtet, dass seit 2019 Leistungen im Bereich der Gesundheitsförderung zur individuellen verhaltensbezogenen Prävention (z.B. Kursangebote) nur noch dann unter die Steuerbefreiung in § 3 Nr. 34 des Einkommensteuergesetzes fallen, wenn sie von der Zentralen Prüfstelle Prävention (gegründet durch die Kooperationsgemeinschaft gesetzlicher Krankenkassen) oder einer gesetzlichen Krankenkasse zertifiziert sind. Nicht zertifizierte Kurse fallen, wie alle anderen zusätzlich zum Lohn erbrachte Sachleistungen des Arbeitgebers, unter die Prüfung der Freigrenze von 44 €/ Person pro Monat gem. § 8 Abs. 2 S. 11 EStG. Die Frage der Zertifizierung ist von der jeweiligen Dienststelle (Schule) zu klären.

Sämtliche Maßnahmen der Gesundheitsförderung sind von den Dienststellen (Schulen) dem Landesamt für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg (LBV) zur Prüfung der steuerlichen Behandlung zu melden. Denn eine solche Maßnahme stellt einen Sachbezug dar, der zwar unter bestimmten Voraussetzungen steuerfrei ist, zur

Überprüfung des Betrags von 600 €/jährlich bzw. 44 €/monatlich aber dem LBV mitgeteilt werden muss.

Das LBV hat deshalb gebeten, die Maßnahmen mit dem beigefügten Vordruck dem LBV zu melden (Anlage 1). Mit dem ebenfalls beigefügten Merkblatt möchte das LBV bei der Handhabung dieses Meldevordrucks unterstützen (Anlage 2). Meldungen sind unmittelbar von der Schule an das LBV zu richten. Das LBV benötigt diese Angaben, um seiner gesetzlichen Verpflichtung als lohnsteuerrechtlicher Arbeitgeber nachzukommen.

Das Ministerium begrüßt die zahlreiche Teilnahme von Lehrkräften an den aus den Mitteln für das Gesundheitsmanagement finanzierten Maßnahmen. Die mit den Hauptpersonalräten abgestimmten und im überwiegend eigenen Interesse des Dienstherrn / Arbeitgebers erbrachten Leistungen in Form von Workshops durch die B.A.D. GmbH sowie das Lehrercoaching haben ebenso Fortbildungscharakter wie die aus diesen Mitteln finanzierten Fortbildungen zur Gesundheitsförderung, wie z.B. Begleitung in der Berufseingangsphase, 10plus - Motiviert und gesund bleiben im Lehrerberuf, Ressource ich oder Fallbesprechungsgruppen. Diese Angebote für die Beschäftigten fallen demzufolge nicht unter die Regelung des § 3 Nr. 34 EStG, weshalb eine Meldung an das LBV insoweit nicht erforderlich ist.

Ob und ggf. welche weiteren Angebote der B.A.D. GmbH als im überwiegend eigenen Interesse des Dienstherrn / Arbeitgebers zu erachten sind, wird derzeit geprüft. Insofern erhalten die Schulen zu gegebener Zeit weitere Nachricht.

Mit freundlichen Grüßen
gez.

Dr. Sabine Mohr